OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-400563/2/BMa/Mu

Datum: Linz, 24. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann aufgrund des Vorlageantrages vom 26.08.2021 über die Beschwerde des Mag. F H, vertreten durch die Rechtsanwälte K & N H, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 08.06.2021, GZ: AS/PB-2230802 und die Beschwerdevorentscheidung vom 19.07.2021, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes 1988 (OÖ PGG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 20 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 31 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das bekämpfte Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch nach dem Wortlaut „in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone“ mit dem Wortlaut „in einem Halte- und Parkverbot ausgenommen Ladetätigkeit“ ergänzt wird und die übertretenen Verwaltungsnormen „§§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz 1988, LGBl. Nr. 28/1988 idF LGBl. Nr. 57/2018 iVm. §§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz, Abl. 1989/11 idF Abl. 2019/14“ sowie die Strafnorm „§ 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz 1988, LGBl. Nr. 28/1988 idF LGBl. Nr. 57/2018 iVm §§ 16 und 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013“ lauten.

II. Die Verfahrenskosten zum Verfahren vor der belangten Behörde werden bestätigt. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 08.06.2021, Zl. AS/PB-2230802, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„I. Tatbeschreibung
Sie haben am 09.10.2020 von 09:01 bis 09:15 Uhr in Linz, Museumstr gegenüber Haus Nr. x das mehrspurige Kraftfahrzeug, BMW, mit dem polizeilichen Kennzeichen x in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt. Sie sind der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen.

II. Verletzte Verwaltungsvorschriften in der gültigen Fassung:
§§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 lit.a Oö. Parkgebührengesetz 1988
§§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989

III. Strafausspruch
Es wird Ihnen eine Geldstrafe von € 55,--, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 44 Stunden vorgeschrieben.

Rechtsgrundlagen i.d.g.F.:
§ 6 Abs. 1 lit.a Oö. Parkgebührengesetz, LGBl.Nr. 28/1988
§§ 16 und 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG); BGBl.Nr. 52/1991

IV. Kostenentscheidung
Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens haben Sie € 10,-- Verfahrenskosten (10 % der verhängten Strafe, mindestens € 10,--) zu leisten.

Rechtsgrundlage i.d.g.F.:
§ 64 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Verfahrenskosten) beträgt € 65,--.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Begründend wurde im Wesentlichen unter Hinweis auf die Judikatur des VwGH vom 17.12.2020, Ro 2020/16/0009, und vom 25.03.2021, Ra 2020/16/0165, ausgeführt, dass die Parkgebühr sowohl im Halte- und Parkverbot als auch für die Ladezone zu entrichten sei. Die Parkgebühr sei daher auch im konkreten Fall zu entrichten gewesen, zumal vom Bf auch nachweislich keine Ladetätigkeit durchgeführt worden sei. Der Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung sei in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. Nach Ansicht der Behörde sei die Strafhöhe straf- und schuldangemessen.

1.3. Dagegen wurde vom Bf in rechtsfreundlicher Vertretung mit Schriftsatz vom 08.07.2021 (eingelangt bei der belangten Behörde am 12.07.2021) rechtzeitig

Beschwerde erhoben, mit der der gesamte Inhalt des bekämpften Bescheides angefochten wird und insbesondere die Rechtswidrigkeit des Inhaltes und die Rechtswidrigkeit in Folge der Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden.
Vom Bf wurde nicht bestritten, dass er das gegenständliche Kraftfahrzeug zum Tatzeitpunkt am Tatort in der dortigen Ladezone ohne Parkschein abgestellt hat. Die Beschwerde verweist aber darauf, dass der Bf bereits in seiner Rechtfertigung ausgeführt habe, dass der Bürgermeister der Stadt Linz nicht berechtigt gewesen sei, eine Parkgebühr für das gegenständliche Abstellen vorzuschreiben und er habe dieses Fahrzeug zur Durchführung einer Ladetätigkeit abgestellt.
Hinsichtlich der von der belangten Behörde in ihrer Begründung angeführten Judikatur des VwGH zur gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Linz, wonach in Linz die Kurzparkzone durch weiterführende Halte- und Parkverbote nicht unterbrochen werde und dies im konkreten Fall auch für Ladezonen gelte, weshalb der Bf eine Parkgebühr entrichten hätte müssen, zumal nachweislich keine Ladetätigkeit durchgeführt worden sei, führt der Bf aus, dass die von der belangten Behörde zitierte Judikatur auf den gegenständlichen Sachverhalt nicht anwendbar sei.
Denn im konkreten Fall habe die Erstbehörde die einschlägige Judikatur des VwGH, zu GZ: Ra 2017/16/0108, welche zu einem gleichgelagerten Sachverhalt bei unveränderter Gesetzeslage ergangen sei, übergangen. Gemäß dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bestehe nach dem Oö. Parkgebührengesetz und der Linzer Parkgebührenverordnung für ein nach den straßenpolizeilichen Vorschriften unzulässiges Parken keine Ermächtigung zur Erhebung einer Parkgebühr. Die belangte Behörde sei daher auch nicht berechtigt gewesen, für den verfahrensgegenständlichen Bereich eine Parkgebühr vorzuschreiben bzw. festzusetzen. Sowohl in seinem Einspruch vom 04.02.2021 als auch in seiner Stellungnahme vom 15.03.2021 habe er auf diese Judikatur des VwGH hingewiesen.
Zur Strafhöhe führte der Bf aus, die über ihn verhängte Geldstrafe und die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe seien im Hinblick auf das Überwiegen der Milderungsgründe überhöht.
Der Bf beantragte, das angefochtene Straferkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit in Folge der Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG einzustellen, in eventu, aufgrund des Überwiegens der Milderungsgründe die Strafhöhe auf ein tat- und schulangemessenes Maß herabzusetzen.

1.4. Von der belangten Behörde wurde darüber am 19.07.2021 die nachstehende Beschwerdevorentscheidung erlassen:

„Spruch:
Die Bescheidbeschwerde vom 08.07.2021 gegen das Straferkenntnis der entscheidenden Behörde vom 08.06.2021 wird mit der Maßgabe abgewiesen, als Spruchpunkt II., III. sowie

IV. des angefochtenen Straferkenntnisses ergänzt werden, indem die Fundstellen der verletzten Verwaltungsvorschriften bzw. herangezogenen Strafsanktionsnormen dazu wie folgt zu lauten haben:

Ad II.: ‚Verletzte Rechtsvorschriften: §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 lit. a. Oö. Parkgebührengesetz 1988, LGBl.Nr. 28/1988, idF LGBl.Nr. 57/2018

§§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz, Abl. 1989/11 idF Abl. 2020/5‘.

Ad III.: ‚...Rechtsgrundlagen: 6 Abs. 1 lit. a. Oö. Parkgebührengesetz 1988, LGBl.Nr. 28/1998 idF LGBl.Nr. 57/2018

§§ 16 und 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013.‘

Ad IV.: ‚..Rechtsgrundlage: § 64 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018.‘

Rechtsgrundlage:
§ 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 109/2021.”
[Hervorhebung nicht übernommen]

Begründet wurde die Beschwerdevorentscheidung im Wesentlichen damit, dass der Spruch des bekämpften Bescheides im Sinne des § 44a Z 2 VStG zu ergänzen war. Dem Beschwerdevorbringen des Bf wurde insoweit von der belangten Behörde entgegengetreten, als sie darauf hingewiesen hat, dass die vom Bf zitierte Judikatur des VwGH bereits mehrmals novelliert worden sei. Die Ausschreibung der Parkgebühr der Linzer Kurzparkzone sei primär auf § 17 Abs. 3 Z 5 des FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, gestützt worden. Daher sei die Textstelle „für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer“ seit der Parkgebührennovelle 2018, die im Abl. 13 vom 09.07.2018 kundgemacht worden sei, nicht mehr relevant gewesen. Mit den im Straferkenntnis angeführten Judikaten des VwGH vom 17.12.2020 bzw. 25.03.2021 sei dies bereits berücksichtigt worden. Diese zum Tatzeitpunkt bereits ergangen gewesene höchstgerichtliche Rechtsprechung sei vom Bf aber völlig außer Acht gelassen worden.

1.5. Gegen die Beschwerdevorentscheidung wurde der Vorlageantrag vom 26.08.2021 eingebracht, mit dem die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zur Entscheidung beantragt und darauf hingewiesen wurde, dass damit lediglich die gesetzlichen Bestimmungen ergänzt wurden. Überdies wurde festgehalten, dass der in der Beschwerde vom 08.07.2021 gestellte Antrag aufrechterhalten werde.

2.1. Die belangte Behörde hat den Vorlageantrag sowie die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf hat am 09.10.2020 von 09:01 bis 09:15 Uhr in Linz, Museumstraße gegenüber dem Haus Nr. x das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen x abgestellt. Die Parkgebühr wurde nicht entrichtet. Die gegenständliche Straßenstelle befindet sich innerhalb der gebührenpflichtigen Kurzparkzone der Stadt Linz. In diesem Bereich ist eine Ladezone verordnet. Der Bf hat keine Ladetätigkeit durchgeführt. Der Bf ist der Ansicht, dass im Bereich der Ladezone die Kurzparkzone nicht gültig sei und bezog sich auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, zu GZ: Ra 2017/16/0108.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt und der Beschwerdeschrift vom 08.07.2021 ergibt. Vom anzeigenlegenden Aufsichtsorgan wurde für den vorgeworfenen Tatzeitraum keine Ladetätigkeit beobachtet. Vom Bf wurde keine Ladetätigkeit nachgewiesen oder Beweise für eine solche angeboten. Das diesbezügliche Vorbringen des Bf ist daher als Schutzbehauptung zu werten.
Die unter Punkt 3.1. angeführten Sachverhaltselemente sind ausreichend, um die gegenständliche Sache iSd getroffenen Entscheidung rechtlich zu beurteilen.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

3.3.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988 idF LGBl. Nr. 57/2018 ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet. Auch gemäß § 3 Abs. 1 der Parkgebührenverordnung des Gemeinderats der Stadt Linz vom 11.05.1989 idgF 2019/14 (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.07.2019), betreffend die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen, ist der Lenker zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet.

Die Parkgebühr ist nach § 5 Abs. 1 Linzer Parkgebührenverordnung bei Beginn des Abstellens fällig.

§ 1 Abs. 1 der Linzer Parkgebührenverordnung regelt die Gebührenpflicht. Demnach wird für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, idgF) eine Parkgebühr vorgeschrieben.

Gemäß § 6 Linzer Parkgebührenverordnung begeht eine Verwaltungsübertretung nach dem Oö. Parkgebührengesetz, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder gemäß lit. b leg. cit. den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der aufgrund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat der Bf das gegenständliche Kraftfahrzeug am 09.10.2020 von 09:01 bis 09:15 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone im Bereich eines Halte- und Parkverbotes, ausgenommen Ladetätigkeit, abgestellt, ohne eine Parkgebühr entrichtet zu haben.

Mit Erkenntnis vom 17.12.2020, Ro 2020/16/0009-3, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass auf Basis der nunmehr geltenden Parkgebührenverordnung der Stadt Linz für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, innerhalb des Gebietes der gebührenpflichtigen Kurzparkzone, eine Parkgebühr zu entrichten sei und zwar unabhängig davon, ob das Abstellen nach straßenpolizeilichen Vorschriften erlaubt sei oder nicht. Diesbezüglich sei darauf hinzuweisen, dass diese Argumentation wohl für alle zu den Straßen gehörenden Verkehrsflächen innerhalb des Gebietes der gebührenpflichtigen Kurzparkzone gelten müsse, also zwangsläufig auch für Gehsteige, Gehwege und Radfahrstreifen.

Diese derzeit relevante höchstgerichtliche Rechtsprechung bedeutet für den konkreten Fall, dass der Bf für das verbotene Abstellen seines Kraftfahrzeuges in einer Ladezone, ohne Durchführen einer Ladetätigkeit, die Parkgebühr hätte entrichten müssen.

Indem er dies unterlassen hat, hat der Bf das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf beruft sich darauf, eine andere Rechtsmeinung als die belangte Behörde zu vertreten, nämlich im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.12.2017, Ra 2017/16/0108, wonach nach dem Oö. Parkgebührengesetz und der Linzer Parkgebührenverordnung für ein, nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässiges Parken keine Ermächtigung zur Erhebung der Parkgebühr bestehe und deshalb die belangte Behörde bzw. der Bürgermeister der Stadt Linz nicht berechtigt wäre, für den verfahrensgegenständlichen Bereich eine Parkgebühr vorzuschreiben bzw. festzusetzen.

Diesem Vorbringen wird aber entgegen gehalten, dass es sich dabei um eine ältere Judikatur handelt, die, wie von der belangten Behörde zutreffend angeführt, mittlerweile ebenso geändert wurde wie die zur Vorschreibung von Parkgebühren relevante Rechtslage, die mit der Parkgebührenverordnungsnovelle 2018 (ABl. 13 vom 09.07.2018) einer neuen Regelung zugeführt wurde.

Der Bf war diesbezüglich in einem Tatbildirrtum in Form eines Rechtsirrtums befangen, der ihm vorwerfbar ist. Es ist ihm aber zuzugestehen, dass sein Rechtsirrtum nur auf leichter Fahrlässigkeit beruht, war er doch in Kenntnis der Rechtsprechung, die sich aber – ohne dass er davon Kenntnis hatte – geändert hat.
Er hat damit auch die subjektive Tatseite der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz sieht für die gegenständliche Übertretung eine gesetzliche Höchststrafe von 220 Euro vor. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen. Die belangte Behörde hat über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 55 Euro verhängt.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem geschätzten Nettoeinkommen von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Strafmildernde und straferschwerende Umstände wurden nicht festgestellt.

Strafmildernd ist aber zu berücksichtigen, dass aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt keine Verwaltungsvorstrafen ersichtlich sind, sodass dem Bf der Milderungsgrund der absoluten verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute kommt. Ferner hat der Bf die Übertretung nur wegen eines auf leichter Fahrlässigkeit beruhenden Rechtsirrtums begangen. Straferschwerende Umstände sind auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht hervorgekommen.

Unter Berücksichtigung der zusätzlich zu berücksichtigenden Milderungsgründe war die Strafe auf 20 Euro herabzusetzen, wodurch der gesetzliche Strafrahmen zu neun Prozent ausgeschöpft wird. Mit diesem Strafbetrag ist unter den hier

maßgeblichen Umständen eine ausreichende Sanktion gesetzt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung eindringlich vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Gründen kann mit der verhängten Strafe das Auslangen gefunden werden.

Zu II.:
Weil die Beschwerde teilweise erfolgreich war, sind gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten zum Rechtsmittelverfahren zu leisten.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen, und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann